

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	12.05.2020		
Verantwortlich:	60-Stadtbauamt	Vorlagennummer:	082/2020
Flurneuordnungsverfahren Bretten-Nord - Zustimmung zum Ausbaustandard des Wege- & Gewässerplans - Zustimmung zur Linienführung - Zustimmung zum Pflegeplan der landschaftspflegerischen Anlagen			

Beschlussantrag

- 1.) Die Stadt Bretten stimmt dem vorliegenden Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes zu.
- 2.) Der Gemeinderat der Stadt Bretten stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass der Stadt Bretten die später im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum zugeteilt werden und sie die Unterhaltung dieser Anlagen mit deren Übergabe übernimmt. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. §12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
- 3.) Die Stadt Bretten erteilt ihr Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.
- 4.) Die Stadt Bretten verpflichtet sich, die im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplanes im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen. Hierzu werden die Mehraufwendungen von jährlich ca. 4.075,- EUR im Budget des Stadtbauamtes zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Gremiums, die im Sinne von § 18 GemO befangen sind, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitwirken dürfen. Sie haben während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	12.05.2020	Ö			
Gemeinderat	Entscheidung	25.09.2018	Ö	x		
Gemeinderat	Kenntnisnahme	11.07.2018	Ö	x		
Gemeinderat	Entscheidung	21.06.2016	Ö	x		

AUSWIRKUNGEN						
Kosten	775.000 EUR	<input type="checkbox"/> Aufwandskonto im Ergebnishaushalt			<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung im Finanzhaushalt	
		<input type="checkbox"/> Maßnahme im Erfolgsplan EAB			<input type="checkbox"/> Maßnahme im Vermögensplan EAB	
Deckung durch Veranschlagung im sowie im / in den Folgejahr / Folgejahren	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltjahr	2020	über	150.000 EUR		
	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsjahr	2021	über	450.000 EUR	2022	über
Nachfinanzierungsbedarf	<input type="checkbox"/> nein	ja, über- / außerplanmäßig im				
		<input type="checkbox"/> Haushaltjahr		über		
		<input type="checkbox"/> Wirtschaftsjahr		Deckung		
Einnahmen	<input type="checkbox"/> Ertragskonto im Ergebnishaushalt					
	<input type="checkbox"/> Einzahlung im Finanzhaushalt					
ISEK-Bezug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Maßnahme Nr.:				

Sachdarstellung

Das im Jahr 2016 angeordnete Flurbereinigungsverfahren erstreckt sich über große Teile der beiden Gemarkungen Büchig und Neibsheim und einen kleineren Teil im Westen der Gemarkung Bauerbach, alle der Stadt Bretten zugehörig. Die einzelnen Gemarkungsteile weisen teils stark unterschiedliche Entwicklungsstände in Bezug auf die Feldflur auf. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Verhältnisse für den Natur- und Umweltschutz verbessert.

Der Außenbereich von Büchig weist aufgrund der vorherrschenden Realteilung, der noch nicht durch eine Flurbereinigung entgegengewirkt wurde, eine starke Besitzersplitterung auf. Darüber hinaus besitzen viele Flurstücke keine öffentliche Erschließung. Durch Bodenordnung, Modernisierung des Wegenetzes und Landschaftspflege werden die agrarstrukturellen und landeskulturellen Verhältnisse in Büchig verbessert.

Die mit in die Flurbereinigung einbezogenen Bereiche der Gemarkung Bauerbach wurden bereits in der Flurbereinigung Bretten-Bauerbach (DB) von 1978 bis 2010 behandelt. Versäumt wurde die Schaffung eines durchgängigen landwirtschaftlichen Wegenetzes zwischen Büchig und Bauerbach und als Folge daraus eine verbesserte Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke. Dies wird nun umgesetzt. Zudem werden die hier stattfindenden Wild- und Amphibienwanderungen durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

In der Gemarkung Neibsheim hat die Feldbereinigung in den Jahren 1967 bis 1981 zu Verhältnissen in der Feldflur geführt, die auch heute noch in weiten Teilen akzeptabel sind. Durch die Modernisierung einzelner Hauptwirtschaftswege, die Zusammenlegung einiger Flurstücke und Maßnahmen für die Landschaftspflege sind hier dennoch beträchtliche Verbesserungen zu erreichen.

Um den Eingriff in die Natur bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren werden die neu geplanten Wege größtenteils auf den bestehenden Wegetrassen ausgebaut. Aufgrund der durchgeführten ökologischen Untersuchungen und der engen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den privaten Naturschutzverbänden wurde das mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, den Bewirtschaftern und der Gemeinde entworfene Wegenetz auf das notwendige Minimum reduziert.

Der Ausbaustandard des vorhandenen Wegenetzes ist für die heutigen landwirtschaftlichen Anforderungen unzureichend. Viele Wege sind in einem sehr schlechten Zustand, zu schmal

und nicht für große Belastungen ausgelegt. Das Wegenetz weist einige Lücken auf, sodass eine Durchgängigkeit von Wegeverbindungen nicht gewährleistet ist. Zudem müssen Landwirte an zum Teil schwer einsehbaren Stellen auf Kreisstraßen ausweichen oder sind zum Durchfahren der Ortslage gezwungen. Das Wegenetz wird so gestaltet, dass jedes Flurstück eine öffentliche Zuwegung erhält und eine effiziente Bewirtschaftung ermöglicht wird. Die Gewinnlängen werden nach Möglichkeit in allen Gemarkungsteilen vergrößert.

Je nach Funktion und Topographie ist der Neubau von Asphalt- und Schotterwege nötig. Dem Artenschutz wird durch Festsetzung von Bauzeitenfenstern und Vergrümnungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die Wegebaumaßnahmen stellen Eingriffsmaßnahmen dar und wurden nach der Ökokonto-Verordnung bilanziert. Dementsprechend wurde das Maß an Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 garantierte ökologische Mehrwert (öMw) von 1% kann im Verfahren erbracht werden. Der öMw beträgt ca. 104% des Gesamteingriffs. Der Umfang der Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen beträgt somit 204 %

Die bedeutendsten Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen stellen die Unterstützung von Biotopvernetzungs-konzeptionen wie der Generalwildwegeplanung, der Amphibienwanderung und der Biotopvernetzungsplanung der Stadt Bretten dar. Weitere Maßnahmen dienen der Ergänzung des Streuobstbestandes, der Sicherung von Feldrainen, der Verbesserung und Neuanlage von Amphibienhabitaten, der Unterstützung der Feldlerche und der Förderung von Wildbienenpopulationen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die im als Anlage beigefügten Pflegeplan beschrieben werden, sind bereits oder gehen ins Eigentum der Stadt Bretten über. Für das Einhalten und die Durchführung der dort genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Stadt Bretten ab dem Zeitpunkt der Übergabe (i.d.R. zwei Jahre nach Herstellung) zuständig. Die geschätzten jährlichen Gesamtkosten der Pflege betragen 4075.-EUR. Diese Pflegeaufwendungen sind zukünftig im Budget des Stadtbauamtes einzustellen.

Der städtische Beitrag zur Finanzierung der Flurneuordnung Bretten-Nord ist im Haushalt wie folgt bereitgestellt:

HH 2020	150.000 EUR (VE 625.000 EUR)
HH 2021	450.000 EUR
HH2022	175.000 EUR
Gesamt:	775.000 EUR

In seiner Sitzung am 05.03.2020 hat der Vorstand des Flurbereinigerfahrens Bretten-Nord den vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich zugestimmt.

Ein Vertreter der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung wird an der Sitzung teilnehmen und das Verfahren bzw. die Maßnahmen im Detail vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Nöltner
Bürgermeister